

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom 15. Juni 2017

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994) (Stand 8. September 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder erhalten bei ihrem Amtsantritt die notwendigen Unterlagen und das Amtsblatt mit der fortlaufenden Chronologischen Gesetzessammlung.

#### **§ 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei organisiert im Auftrag der Geschäftsleitung für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.

#### **§ 9 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

#### **§ 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Sitzungsleitung erhalten das Landratspräsidium und die Präsidien der Kommissionen und Subkommissionen das doppelte Sitzungsgeld.

**§ 19 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Entstehen dadurch Kosten, sind diese vorgängig der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

**§ 21 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 26 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt:

b. *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die Kommissionen sind befugt, ihre Protokolle ganz oder teilweise vertraulich zu erklären und so den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken.

**§ 27 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Wenn Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung oder der Gerichte zu einem Hearing eingeladen werden, ist die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

**§ 34 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Sie behandelt zuhanden des Landrates:

b. *Aufgehoben.*

**§ 34a Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 43 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Landeskanzlei unterstützt die Kommissionen, Subkommissionen und so weit als möglich auch die Fraktionen, indem sie administrative Aufgaben übernimmt und bei der Erstellung von Kommissionsberichten mitwirkt.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

**§ 45 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen.

**§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens 3 Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert bis spätestens am Montag, 17.00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Landeskanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat zusammen mit den Antworten des Regierungsrates ausgeteilt.

<sup>3</sup> Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann 1 weitere Zusatzfrage stellen.

<sup>4</sup> Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.

**§ 52 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Antwort wird veröffentlicht.

**§ 57 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Vorlagen können beraten werden, wenn sie den Ratsmitgliedern 8 Tage vorher zugänglich gemacht worden sind.

**§ 64 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet keine Eintretensdebatte statt.

**§ 70 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte vorlegen, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen.

**§ 74 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wird während der Landratssitzung die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt, so muss sie das Landratspräsidium feststellen lassen. Ist der Landrat nicht verhandlungsfähig, so beendet das Landratspräsidium die Sitzung.

**§ 78 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich einzureichen.

**§ 80 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:

d<sup>bis</sup>. **(neu)** Schluss der Beratung gemäss § 82 Absatz 2;

f. **(geändert)** Unterbrechung oder Beendigung der Landratssitzung.

**§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Landrat kann die vollständige Ton-Aufzeichnung der Verhandlungen beschliessen.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird in der Regel vor der nächsten Landratssitzung veröffentlicht. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

**§ 90 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stehen den Medien die Presstribüne und Arbeitsräume zur Verfügung.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

**Anhänge**

1 Vademecum **(geändert)**

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2017

Im Namen des Landrates

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter